

Auszug aus dem Beschlussprotokoll 89. Ratssitzung vom 9. März 2016

1730. 2014/306

Weisung vom 01.10.2014:

Motion von Gian von Planta und Markus Knauss betreffend Strassenparkplätze in der Innenstadt, Preiserhöhung für eine lenkungswirksame und effiziente Nutzung

Antrag des Stadtrats:

1. Die Vorschriften über die Park- und Parkuhrkontrollgebühren (AS 551.330) werden wie folgt geändert:
 - Art. 2
Abs. 1 und 2 unverändert.
Abs. 3
Das Gebiet Oerlikon-Nord wird wie folgt begrenzt:
Thurgauer-, Schärenmoos-, Grubenacker-, Allmann-, Fries-, Binzmühle-, Schaffhauser-, Dörfli- und Wallisellenstrasse (alle mit eingeschlossen).
Abs. 4
Das Gebiet Zürich-West wird wie folgt begrenzt:
Sihlquai, Escher-Wyss-Platz, Hard-, Pfingstweidstrasse, Duttweilerbrücke, Hohl-, Hardgut-, Badenerstrasse, Albisriederplatz, Hardstrasse, Hardbrücke, Gerold- und Viaduktstrasse (alle mit eingeschlossen).
Abs. 5
Das Gebiet Enge wird wie folgt begrenzt:
Bederstrasse, Utobrücke, Giesshübel-, Allmendstrasse einschliesslich östlicher Nebenfahrbahn entlang der Sihl, Beder-, Waffenplatz-, Schulhaus- und Seestrasse (alle mit eingeschlossen).
Abs. 3 wird zu Abs. 6.
 - Art. 3
Die Parkuhrkontrollgebühr beträgt Fr. –.50 pro 20 Minuten in den in Art. 2 aufgeführten Gebieten.
 - Art. 4
Für das mehr als 30 Minuten dauernde Parkieren in den in Art. 2 aufgeführten Gebieten beträgt die Parkgebühr Fr. –.50 für jeweils 10 Minuten.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, die Änderung in Kraft zu setzen.

2 / 4

3. Die Motion, GR Nr. 2011/219, von Gian von Planta (GLP) und Markus Knauss (Grüne) wird als erledigt abgeschrieben (unter Ausschluss des Referendums).

Referent zur Vorstellung der Weisung: Präsident Roger Tognella (FDP)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Polizeidepartements Stellung.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 1

Die SK PD/V beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 1:

1. Die Vorschriften über die Park- und Parkuhrkontrollgebühren (AS 551.330) werden wie folgt geändert:

Art. 2

Abs. 1 und 2 unverändert.

Abs. 3

Das Gebiet Oerlikon-Nord wird wie folgt begrenzt:

Thurgauer-, Schärenmoos-, Grubenacker-, Allmann-, Fries-, Binzmühle-, Schaffhauser-, Dörfli- und Wallisellenstrasse (alle mit eingeschlossen).

Abs. 3

Das Gebiet Zürich-West wird wie folgt begrenzt:

Sihlquai, Escher-Wyss-Platz, Hard-, Pflingstweidstrasse, Duttweilerbrücke, Hohl-, Hardgut-, Badenerstrasse, Albisriederplatz, Hardstrasse, Hardbrücke, Gerold- und Viaduktstrasse (alle mit eingeschlossen).

Abs. 5

Das Gebiet Enge wird wie folgt begrenzt:

Bederstrasse, Utobrücke, Giesshübel-, Allmendstrasse einschliesslich östlicher Nebenfahrbahn entlang der Sihl, Beder-, Waffenplatz-, Schulhaus- und Seestrasse (alle mit eingeschlossen).

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

Art. 3

Die Parkuhrkontrollgebühr beträgt Fr. –.50 pro 20 Minuten in den in Art. 2 aufgeführten Gebieten.

Art. 4

Für das mehr als 30 Minuten dauernde Parkieren in den in Art. 2 aufgeführten

3 / 4

Gebieten beträgt die Parkgebühr in den ersten beiden Stunden Fr. –.50 für jeweils 10 Minuten, danach Fr. –.50 pro Stunde.

Zustimmung: Präsident Roger Tognella (FDP), Referent; Vizepräsidentin Simone Brander (SP), Marianne Aubert (SP), Andreas Egli (FDP), Markus Hungerbühler (CVP), Hans Jörg Käppeli (SP), Thomas Kleger (FDP), Markus Knauss (Grüne), Alan David Sangines (SP), Christina Schiller (AL), Guido Trevisan (GLP)
Enthaltung: Christoph Marty (SVP), Derek Richter (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PD/V mit 91 gegen 22 Stimmen zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die geänderten Artikel der Vorschriften über die Park- und Parkuhrkontrollgebühren (AS 551.330) sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Art. 2

Abs. 1 und 2 unverändert.

Abs. 3

Das Gebiet Zürich-West wird wie folgt begrenzt:

Sihlquai, Escher-Wyss-Platz, Hard-, Gerold- und Viaduktstrasse (alle mit eingeschlossen).

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

Art. 3

Die Parkuhrkontrollgebühr beträgt Fr. –.50 pro 20 Minuten in den in Art. 2 aufgeführten Gebieten.

Art. 4

Für das mehr als 30 Minuten dauernde Parkieren in den in Art. 2 aufgeführten Gebieten beträgt die Parkgebühr in den ersten beiden Stunden Fr. –.50 für jeweils 10 Minuten, danach Fr. –.50 pro Stunde.

Mitteilung an den Stadtrat

4 / 4

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat